

Satzung des Vereins

DIEG – Dresdner Institut für Erwachsenenbildung und Gesundheitswissenschaft e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „DIEG – Dresdner Institut für Erwachsenenbildung und Gesundheitswissenschaft e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12.2001.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung gesundheitsfördernder Projekte für Gruppen und Institutionen sowie die Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren für gesundheitsfördernde Arbeitsfelder.
2. Der Verein bietet eigene Bildungsprogramme und Seminare an. Zudem kann er als Träger und Kooperationspartner für Bildungs- und Beratungsangebote anderer Organisationen und von Personen, die nicht Mitglieder sind, fungieren.
3. Das Angebotsspektrum soll sich langfristig vor allem erstrecken auf
 - Beratung für Paare, Frauen und Männer zur Verbesserung ihrer Lebensqualität, ihrer Beziehungsgestaltung und ihres Wohlbefindens;
 - Workshops für Männer, Frauen und Paare zur Stärkung gesundheitsfördernder Lebensweisen;
 - Durchführung gesundheitsfördernder Projekte für Jugendliche, Erwachsene, unterschiedliche Berufsgruppen und Institutionen;
 - Fort- und Weiterbildung zu Fragen von Gesundheit, Gesundheitsförderung und Umsetzung der Prinzipien von Gesundheitsförderung in unterschiedliche gesellschaftliche Felder;
 - Forschung und Projekt- und Programmevaluationen;
 - Erstellung von Studien- und Unterrichtsmaterialien zu Themenfeldern der Gesundheitsförderung und psychosozialer Arbeit;
 - Beratung von Einrichtungen und Organisationen im Hinblick auf Gesundheitsförderung und Qualitätssicherung;
 - Mitwirkung bei kommunalen Entscheidungsprozessen unter gesundheitsfördernden Gesichtspunkten;
 - Fort- und Weiterbildungsangebote in den dargestellten Bereichen, die dem internationalen Austausch und internationaler Kooperation dienen (schwerpunktmäßig innerhalb der Europäischen Union).
4. Für die Durchführung der Projektangebote und ihre Organisation soll der Verein

Mittel aus öffentlichen Quellen und von Stiftungen einwerben. Sofern keine ausreichenden öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen, werden je nach Inhalt und Zielgruppe der Veranstaltung Teilnahmegebühren erhoben, die kostendeckend für Durchführung und Gesamtorganisation sein sollen.

5. Der Verein kann eigene Forschungsvorhaben durchführen, für die Mittel eingeworben werden, oder als Träger bzw. Kooperationspartner von Forschungsvorhaben anderer fungieren. Die Forschung soll gesundheitsfördernde Perspektiven entwickeln.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Verein kann aus finanziellen Überschüssen Rücklagen für spätere Vorhaben und deren Organisation bilden und neben Mitgliederbeiträgen auch Spenden und Fördergelder entgegennehmen. Vereinsmittel fließen in die Arbeit des Vereins.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus mindestens sieben und höchstens zwölf Mitgliedern.

2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Aufnahme ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

3. Austreten kann ein Mitglied jederzeit, sofern es kein Vorstandsamt ausfüllt. Vorstandsmitglieder können erst nach Entlastung durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein austreten. Austritte sind durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

4. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei

- schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsziele;
- wenn das Mitglied nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung seines Jahresbeitrags um mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand ist.

Ein Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen und durch den Vorstand an das betreffende Mitglied weiterzuleiten. Dieses hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eine Stellungnahme abzugeben. Antrag und Stellungnahme werden auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet

endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

5. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

7. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Satzungsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Leitung und zum Betrieb der Einrichtungen des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihn durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über wichtige inhaltliche und organisatorische Fragen der Vereinsarbeit. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand beantragen oder der Vorstand des Vereins es für notwendig hält. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, sofern nicht Rechte der Mitgliederversammlung oder einzelner Mitglieder berührt werden.

3. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

4. Die Mitgliederversammlung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere

- die Berichte des Vorstandes über seine Tätigkeit;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und eines nicht zum Vorstand gehörenden Kassenprüfers (Wiederwahl ist zulässig);
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers;
- Beschlussfassung über den Haushaltplan;
- Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren;
- eingegangene Anträge;
- Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung fasst – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden entscheidend. Abgestimmt wird grundsätzlich offen – wird dem widersprochen, wird geheim abgestimmt.

6. Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens zwei Personen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7: Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- einem Vorsitzenden,
- einem Schatzmeister und
- einem Schriftführer,

die Entscheidungen einvernehmlich treffen sollen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstände erschienen sind.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von in der Regel zwei Jahren – vom Tag der Wahl an gerechnet – gewählt, wobei eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht.

3. Aufgabe des Vorstandes ist die Abwicklung laufender Aufgaben und die einvernehmliche Geschäftsführung des Vereins in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine Person, die nicht Mitglied im Vorstand sein muss, aber Vereinsmitglied sein soll, delegieren.

4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

6. Ein Austritt aus dem Vorstand ist nur nach vorheriger Entlastung durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 8: Beirat

Der Verein kann zur Gewährleistung der Qualität der Arbeit einen Beirat bilden, der beratend und unterstützend tätig werden kann. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

§ 9: Vom Verein betriebene Einrichtungen und Geschäftsführung

1. Der Verein kann zur Verwirklichung der Ziele eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter als Angestellte, Honorar- und Werkvertragskräfte beschäftigen.

2. Der Vorstand kann zur Sicherstellung der laufenden Angelegenheiten eine Geschäftsführung einsetzen.

3. Vorstand und Mitgliederversammlung müssen in beiden Fällen Regelungen für Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstellen, Mitarbeiter oder der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung aufstellen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Geschäftsordnung ist der Vorstand verantwortlich.

§ 10: Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung möglich. Die Satzungsänderung ist dem Vereinsregister vorzulegen.

§ 11: Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, nachdem der Vorstand entlastet wurde. Eventuell vorhandenes Vermögen des Vereins wird im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke einer anderen gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtung zur Verwendung im Sinne der Satzungszwecke für gesundheitsfördernde Bildung zugeführt. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welche Einrichtung die Zuwendung erhält. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 21. Mai 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2001.
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 2. August 2001.
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 21. Dezember 2009.

Dresden, den 21. Dezember 2009